

## Rücksendekosten bei Rückabwicklung von Fernabsatzverträgen

### I. Rücksendekosten bei Rückabwicklung von Fernabsatzverträgen

Für Fernabsatzgeschäfte gelten besondere Informationspflichten. Unter Fernabsatzgeschäfte fallen grundsätzlich sämtliche Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen werden, das heißt, die Vertragsparteien hatten zu keiner Zeit direkten persönlichen Kontakt, wie insbesondere beim E-Commerce.

Dabei gelten insbesondere die Regelungen (§§ 312 b ff. BGB) nur für Verträge zwischen Gewerbetreibenden bzw. sonstigen Selbständigen (Unternehmern nach § 14 BGB) und Verbrauchern / Privatpersonen im Sinne des § 13 BGB (B2C-Handel).

#### Kosten der Rückabwicklung:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Unternehmer die Kosten für die Rücksendung. Beim Widerrufsrecht kann der Unternehmer im Vertrag bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln, dass der Verbraucher die Kosten der Rücksendung (Portokosten) selbst zu tragen hat,

- wenn der Wert der zurückzusenden Sache nicht höher als 40,-- Euro ist oder
- wenn der Verbraucher die Gegenleistung (Bezahlung oder Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs) noch nicht erbracht hat.

Diese Vereinbarung oder eine ähnliche Vereinbarung ist bei Einräumung eines Rückgaberechts nicht möglich.

Handelt es sich um eine Falschlieferung, das heißt, um Ware, die nicht der Bestellung entspricht, so sind die Kosten trotzdem vom Unternehmer zu tragen.

#### Hinweis:

Es ist nach wie vor nicht eindeutig geklärt, ob der Unternehmer neben der Belehrung über die Kostentragungspflicht bei den Rücksendekosten diese auch zuvor vertraglich vereinbart haben muss. Die jüngsten Entscheidungen einiger Oberlandesgerichte fordern nun, dass die Übernahme der Rücksendekosten durch den Verbraucher in jedem Fall zunächst vertraglich (beispielsweise in Allgemeinen Geschäftsbedingungen) vereinbart werden muss, bevor man sie in die Widerrufsbelehrung aufnimmt.

Wir empfehlen daher, eine Vereinbarung über die Übernahme der Rücksendekosten in den Vertrag bzw. die AGBs mit aufzunehmen. Erst dann darf eine entsprechende Anpassung der Widerrufsbelehrung erfolgen.

### Zu beachten:

In einer aktuellen Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 15.4.2010, Az. C-511/08) klar gestellt, dass einem Verbraucher, der einen Vertragsabschluss im Fernabsatz widerruft, nicht die Kosten der Zusendung (Hinsendekosten) der Ware auferlegt werden dürfen. Damit sind sämtliche Vertragsklauseln von Fernabsatzhändlern angreifbar, die den Einbehalt von Hinsendekosten im Widerrufsfall vorsehen. Eine entsprechende Überprüfung der Vertragswerke durch die Unternehmen ist deshalb dringend anzuraten, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Für weitere Details hierzu verweisen wir auf das Merkblatt „Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen“.

## **II. Rücksendekosten bei sachmangelhaften Waren**

In derartigen Fällen kann der Käufer nach der Vorschrift § 439 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten grundsätzlich ersetzt verlangen. Für weitere Fragen hierzu verweisen wir auf unser Merkblatt „Rechte und Pflichten bei Mängeln der Kaufsache“.

Stand: Januar 2011

### **Ansprechpartner bei der IHK**

**Ass. Sven Kranixfeld**

- Recht und Fair Play -

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

Telefon: 0851 507-213 [kranixfeld@passau.ihk.de](mailto:kranixfeld@passau.ihk.de)

Telefax: 0851 507-284 [www.passau.ihk.de](http://www.passau.ihk.de)

### **Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.